



Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

Per OWA an

- **alle staatlichen Schulen**
- **Ministerialbeauftragten**
- **Regierungen**
- **Schulämter**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BO 4000-6a.61 836

München, 19.05.2015
Telefon: 089 2186 2678
Name: Frau Nowak

Schulkonto zur finanziellen Abwicklung von Schülerfahrten

Sehr geehrte Damen und Herren,

da uns wiederholt Anfragen erreichen, aus denen hervorgeht, dass an den Schulen Unsicherheit in Bezug auf die finanzielle Abwicklung von Schülerfahrten besteht, möchten wir mit diesem Schreiben die bestehende Rechtslage erläutern.

Gemäß Nr. 3.9 der Bekanntmachung „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ (KWMBI 2010, 204) sind die Kosten für Schülerinnen und Schüler, die an einer Schülerfahrt teilnehmen, von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen.

Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können gemäß Art. 89 Abs. 2 Nr. 11 BayEUG in Verbindung mit den Schulordnungen (z.B. § 24 GSO bzw. die hierzu existierenden Parallelvorschriften in den weiteren Schulordnungen) die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf

ein Konto der Schule eingezahlt werden. Bei diesem Konto der Schule handelt es sich um ein staatliches Konto, da eine staatliche Schule als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG) nicht selber Kontoinhaber sein kann.

Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers wurde den Schulen über diese Regelung die rechtliche Möglichkeit eröffnet, in Ausnahme von Art. 70 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) Schülerfahrten selber flexibel und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand an den Schulen abwickeln zu können.

Auf dieser Rechtsgrundlage können Schulen für die in den Schulordnungen genannten Zwecke ein Schulkonto einrichten. Hierfür gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

Wer kann ein Schulkonto eröffnen ?	Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Befugnis zur Kontoeröffnung im Namen des Freistaats Bayern (Kontoinhaber).
Wie wird ein Schulkonto eingrichtet ?	Die Einrichtung erfolgt durch Eröffnung eines Girokontos mit dem Namenzusatz der Schule bei einem Kreditinstitut.
Welche Bedingungen gelten für das Schulkonto?	<ul style="list-style-type: none">- Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf die Eröffnung eines Guthabenkontos; Überziehungen und Kreditaufnahmen sind nicht gestattet.- Eine kostenfreie Kontenführung ist anzustreben, da eine Übernahme solcher Kosten aus Haushaltsmitteln nicht erfolgt.- Online-Banking ist zulässig.- Die Einrichtung von Unterkonten ist zulässig und zweckmäßig.- Es dürfen keine staatlichen oder kommunalen Haushaltsmittel über das Konto abgewickelt werden (vgl. § 24 Satz 3 GSO/ Parallelvorschriften).

<p>Wer verwaltet das Konto?</p>	<p>Vgl. § 24 Satz 3 GSO/ Parallelvorschriften: „Die Verwaltung des Kontos (...) obliegt der Schule.“ D.h. grds. ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter verfügungsberechtigt; sie bzw. er kann die Verfügungsberechtigung (z.B. für einzelne Unterkonten) ggf. vorübergehend auf andere Personen übertragen.</p>
<p>Wie erfolgt die Rechnungslegung?</p>	<p>Vgl. § 24 Satz 4 GSO/ Parallelvorschriften: „Im Schuljahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuss statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.“ Kontoauszüge, Buchführungs- und Prüfungsunterlagen sind von der Schule sechs Jahre lang aufzubewahren.</p>

Alternativ zum staatlichen Schulkonto kommt in Betracht, ein vom Sachaufwandsträger für die Abrechnung von Schülerfahrten zur Verfügung gestelltes Konto zu nutzen. In diesem Fall liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Ausgestaltung und für nähere Vorgaben zur Handhabung des Kontos beim jeweiligen Sachaufwandsträger.

Für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen ist künftig eine dieser beiden Abrechnungsmöglichkeiten von der Schule wahrzunehmen. Hierzu sind gegebenenfalls bereits vorhandene Konten in eines der genannten Modelle zu überführen. Es ist insbesondere zu beachten, dass eine Abwicklung über Privatkonten zu unterbleiben hat.

Der begrenzte Anwendungsbereich schließt eine Vereinnahmung von Finanzhilfen der Nationalen Agenturen des EU-Programms Erasmus+ auf das Schulgirokonto aus; für die finanzielle Umsetzung von Projekten in die-

sem Programm gilt weiterhin das KMS I.5-5 H 1003-1b.52 279 vom
07.07.2014.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dobmeier

Ministerialrätin